

Studienplan für den Spezialisierten Masterstudiengang Applied Economic Analysis

vom 18. Oktober 2012 (Stand 1. August 2016)

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

ZWECK UND
GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan regelt den spezialisierten Masterstudiengang Applied Economic Analysis (im Folgenden: Studiengang) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern.

² Er gilt für alle an der Universität Bern im Studiengang immatrikulierten Studierenden.

³ Sofern durch diesen Studienplan nicht explizit geregelt, gilt das RSL WISO.

TITEL

Art. 2 Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht folgende Titel für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs:

- a Master of Science in Applied Economic Analysis, Universität Bern (M Sc AEA),
- b Master of Science in Applied Economic Analysis with special qualification in Regional Economic Development, Universität Bern (M Sc AEA) oder *[Fassung vom 17.3.2016]*
- c Master of Science in Applied Economic Analysis with special qualification in Trade and International Development, Universität Bern (M Sc AEA). *[Fassung vom 17.3.2016]*

ZULASSUNG ZUM STUDIUM

Art. 3 ¹ Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für das Studium richten sich nach Artikel 10 bis 14 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV) und das Verfahren der Immatrikulation nach Artikel 70 bis 76 UniSt. Die Studienzulassungsvoraussetzungen sind in Artikel 28 RSL WISO geregelt.

² Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelorabschluss verfügen, werden für den Studiengang zugelassen, falls sie spezielle Kenntnisse im Bereich Volkswirtschaftslehre nachweisen. Dies geschieht durch eine der folgenden Möglichkeiten:

- a einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelorabschluss in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre,
- b einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelorabschluss mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre,
- c einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelorabschluss mit mindestens 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre (enthalten sein müssen dabei Leistungen in den Fächern Ökonometrie sowie Mikro- und Makroökonomie mit jeweils mindestens der Note 5.0).

³ Bewerberinnen und Bewerber mit einem ausländischen Bachelorabschluss können bei äquivalenten Voraussetzungen nach Empfehlung des Governing Board auf Antrag der Fakultät aufgenommen werden. Diese empfiehlt der Universitätsleitung die Zulassung.

⁴ Fehlende Studienleistungen auf Bachelorstufe können im Rahmen von Eintrittsvoraussetzungen oder Vorbedingungen zum Masterabschluss erbracht werden (Art. 28 RSL WISO). Die Zusatzleistungen werden auf Antrag des Governing Board durch die Prüfungskommission festgelegt.

STUDIENBEGINN

Art. 4 Das Masterstudium in Applied Economic Analysis kann im Frühjahrs- oder Herbstsemester begonnen werden.

II. Studium und ECTS-Punkte

INHALTE UND STUDIENZIELE [Fassung vom 17.3.2016]

Art. 5 Das Master-Studienprogramm Applied Economic Analysis dient der Vertiefung von angewandten volkswirtschaftlichen Analysemethoden und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit empirischen wirtschaftlichen Fragestellungen. Es baut auf Vorkenntnissen auf, die einem einschlägigen Bachelorstudienengang erworben wurden.

Das Master-Studienprogramm Applied Economic Analysis fokussiert sich auf Kernfächer der Volkswirtschaftslehre, beinhaltet aber auch angewandte Veranstaltungen der Wirtschaftsgeographie und der Betriebswirtschaftslehre. Es besteht sowohl die Möglichkeit einer breit gefächerten inhaltlichen Ausrichtung im Sinne einer allgemeinen angewandten Volkswirtschaftslehre mit starkem Bezug zur empirischen Analyse als auch eine Schwerpunktsetzung in *Regional Economic Development* oder in *Trade and International Development*.

Im Masterstudium werden relevante und zeitgemässe Theorien, Konzepte und Methoden der Volkswirtschaftslehre sowie forschungsmethodische Kompetenz vermittelt.

Das Master-Studienprogramm Applied Economic Analysis soll die Absolventinnen und Absolventen befähigen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie komplexe analytische Probleme zu lösen und die Ergebnisse ihrer Arbeit effektiv zu kommunizieren. Mit ihrem Masterstudium erlangen sie die Befähigung für eine erfolgreiche berufliche Tätigkeit in Wirtschaft und Verwaltung sowie die Grundlage für weitere wissenschaftliche Tätigkeiten.

[Fassung vom 17.3.2016]

UMFANG DES
STUDIENGANGES

Art. 6 Der Masterstudiengang Applied Economic Analysis umfasst 90 ECTS-Punkte mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern.

AUFBAU DES STUDIENGANGES

Art. 7 ¹ Der Studiengang besteht aus Lehrveranstaltungen aus folgenden Bereichen:

- a Kernbereich
- b Wahlbereich

sowie der Masterarbeit und der Möglichkeit eines Praktikums.

² Die Anzahl der erforderlichen ECTS-Punkte je Modul und die Pflichtveranstaltungen im Kernbereich sind im Anhang festgelegt.

³ Das Praktikum hat eine Mindestdauer von 3 Monaten und einen Umfang von 6 ECTS-Punkten.

⁴ Die Masterarbeit hat einen Umfang von 20 ECTS-Punkten.

⁵ Der Masterstudiengang in Applied Economic Analysis kann mit einem Schwerpunkt in Regional Economic Development oder in Trade and International Development studiert werden (Beschreibung im Anhang). [Fassung vom 17.3.2016]

III. Leistungskontrollen

GRUNDSATZ

Art. 8 ¹ ECTS-Punkte werden durch genügende studentische Leistungen erworben.

² Form, Durchführung und Bewertung der Leistungskontrollen erfolgen nach dem Reglement über das Bachelor- und Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. August 2006 (RSL WISO).

KOMPENSATION UND
WIEDERHOLUNG

Art. 9 ¹ Ungenügende Noten können nicht kompensiert werden.

² Nicht bestandene Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden; nicht bestandene Leistungskontrollen aus Pflichtveranstaltungen können zweimal wiederholt werden.

³ Die Pflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt.

ANRECHNUNG VON
STUDIEN- UND
PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Art. 10 Über die Anrechnung von ECTS-Punkten und Leistungen, welche in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Universität oder Hochschule erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission.

MASTERARBEIT

Art. 11 ¹ Die Anfertigung der Masterarbeit kann beginnen, wenn mindestens 50 ECTS-Punkte im Studiengang erworben worden sind.

² Die Masterarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten der WISO-Fakultät betreut und bewertet, bei der bzw. dem im Rahmen des Masterstudiums Applied Economic Analysis mindestens eine Lehrveranstaltung erfolgreich abgeschlossen wurde. Wird die Masterarbeit im Rahmen des Schwerpunkts *Regional Economic Development* oder *Trade and International Development* geschrieben, so kann die Arbeit von einer Dozentin oder einem Dozenten der Kurse im Wahlbereich der jeweiligen Spezialisierung auf Antrag an die Prüfungskommission betreut werden. [Fassung vom 17.3.2016]

³ Die Masterarbeit kann von maximal drei Studierenden gemeinsam verfasst werden. In diesem Fall müssen die einzelnen Beiträge kenntlich gemacht werden (Art. 31 Abs. 3 RSL WISO).

⁴ Die Masterarbeit muss eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 31 Absatz 4 RSL WISO enthalten.

⁵ Die Masterarbeit wird nur bei genügender Benotung angerechnet. Für ungenügende Masterarbeiten gilt Artikel 50 RSL WISO.

MASTERNOTE

Art. 12 ¹ Das Masterstudium Applied Economic Analysis ist abgeschlossen, wenn insgesamt 90 ECTS-Punkte gemäss den Vorgaben dieses Studienplans erworben sind.

² Die Masternote berechnet sich als mit den ECTS-Punkten gewichtetes Mittel aller benoteten Studienleistungen des Masterstudiums.

³ Das Masterdiplom wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt (Art. 36 Abs. 2 RSL WISO):

5.75 bis 6.00	summa cum laude
5.25 bis < 5.75	insigni cum laude
4.75 bis < 5.25	magna cum laude
4.25 bis < 4.75	cum laude
4 bis < 4.25	rite

PRAKTIKUM

Art. 13 ¹ Den Studierenden wird die Absolvierung eines Praktikums empfohlen. Es muss inhaltlich dem Masterstudiengang Applied Economic Analysis entsprechen.

² Das Praktikum muss vor Beginn auf Empfehlung eines Professors oder einer Professorin vom Governing Board bewilligt werden.

³ Praktikumsstellen können von Partnerorganisationen des Masterprogramms angeboten werden. Partnerorganisationen können Unternehmungen, Verwaltungseinheiten oder andere Organisationen sein, welche durch das Masterprogramm als Partnerorganisation anerkannt sind. Praktikumsstellen von Partnerorganisationen benötigen keine Bewilligung.

⁴ Die Mindestdauer eines Praktikums umfasst 3 Monate bei vollem Beschäftigungsgrad. Der Mindestbeschäftigungsgrad beträgt 50 Prozent unter entsprechender Verlängerung der Praktikumsdauer.

⁵ Für die Anrechnung des Praktikums muss ein kurzer Tätigkeitsbericht im Umfang von 2–3 Seiten erstellt werden. Dieser Bericht muss die Unterschrift des Arbeitgebers enthalten. Der Praktikumsbericht ist Dritten nur mit Einwilligung des Praktikumsanbieters sowie der Praktikantin oder des Praktikanten zugänglich. Bei Anerkennung des Berichtes werden 6 ECTS-Punkte an die Studienleistungen angerechnet.

⁶ Durch das Programm wird weder ein Praktikumsplatz garantiert, noch können Partnerorganisationen dazu verpflichtet werden, Praktikantinnen und Praktikanten aus dem Programm aufzunehmen.

IV. Zuständigkeiten

GOVERNING BOARD

Art. 14 Die Koordination des Studienganges erfolgt in einem Governing Board des Masterstudiums Applied Economic Analysis der WISO-Fakultät. Dieses gibt den fakultären Gremien wie Prüfungskommissionen Empfehlungen zu Entscheidungen, u.a. hinsichtlich Zulassung zum Studium, Anrechnung von Studienleistungen und Lehrangebot.

V. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 15 Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

INKRAFTTRETEN

Art. 16 Dieser Studienplan tritt nach der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 1. Februar 2013 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 17. März .2016, in Kraft am 1. August 2016